

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 15. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen:

- Prüfungs- und Studienplan (Anlage zu § 24 Absatz 1)
- Diploma Supplement (deutsch)
- Diploma Supplement (englisch)
- Anhang A Fächerangebot gemäß § 2 Absatz 4

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH 2. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ent-

scheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät wird in deutscher Sprache angeboten. In den fremdsprachigen Teilstudiengängen können die Lehrveranstaltungen auch in den entsprechenden Sprachen angeboten werden.

(3) Der Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit,

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Im Bachelorstudium werden parallel zwei Studienfächer – das Erstfach (120 LP) und das Zweifach (60 LP) – aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt.

(5) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich je nach gewählten Studienfächern in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Das Erstfach schließt Studienanteile in Vermittlungskompetenz (VK) sowie ein Modul im Bereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (im Rahmen von je 12 LP) ein. Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26), die im Erstfach geschrieben wird.

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf 8 Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Referaten, Präsentationen und Protokollen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Kandidatin/er Kandidat spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehenen Formen der Anmeldung sind die Kandidatin/der Kandidat spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen im Prüfungsplan (Anlage zu § 24 Absatz 1) abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen und sonstige mündliche Prüfungsarten gemäß Studienordnung zu diesem Studiengang und den entsprechenden Fachanhängen in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können Vorträge und Referate sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu 3 Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt (Prüfungsplan).

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Kandidatinnen/Kandidaten, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8**Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß der Studienordnung zu diesem Studiengang und den entsprechenden Fachanhängen in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können sein: Hausarbeiten, Berichte, Dokumentationen, Portfolios und Protokolle.

In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen anzuhören.

§ 9**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Modulprüfungen der Module Vermittlungskompetenz sowie Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz werden nicht benotet. Nur wenn nach anderen rechtlichen Bestimmungen die Vergabe von Noten in diesen Modulen vorgesehen ist, erfolgt eine Benotung, ohne dass diese Modulnoten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet, die 12 Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit werden dreifach gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(6) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei we-

niger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen,

außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Mel-

zung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, der er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, dar-

unter 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine/ein studentische Vertreterinnen/studentische Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der professoralen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Aus-

bildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dies/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Für die Bachelorprüfung sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten im Erstfach und Module im Umfang von 60 Leistungspunkten im Zeitfach anzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu den Fachanhängen (Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in der Anlage zu Absatz 1 (Prüfungsplan) genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten im Erstfach nachweisen kann

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Die Sprache legt der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit in Absprache mit der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit fest. Wird eine andere Sprache als deutsch gewählt, ist darauf bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsamt hinzuweisen.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelor-Arbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Mit der Bachelor-Arbeit wird das Bachelor-Studium abgeschlossen. Über die Ergebnisse und Gutachten der Bachelor-Arbeit führt die Erstprüferin/derErstprüfer mit der/dem Kandidatin/Kandidaten ein abschließendes Gespräch.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Rostock, den 15. Juli 2010.

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2010/11 für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor- und im Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert wurden und nicht die Teilstudiengänge Geschichte und Öffentliches Recht gewählt haben, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S.902) weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung und gilt immer für Erstfach und Zweitfach. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die in die Teilstudiengänge Geschichte oder Öffentliches Recht vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweitfach nach den Vorschriften der entsprechenden der Prüfungsordnung vom 24. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S.902) fort. Kandidatinnen/Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Teilstudiengang Geschichte immatrikuliert wurden, können zudem auf Antrag an den Prüfungsausschuss in Erst- und Zweitfach nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden in diesem Fall gemäß § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Januar 2010 und vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Juli 2010.

Anhang A – Fächerübersicht

- B 1 – Anglistik Amerikanistik (EF/ZF)
- B 3 – Erziehungswissenschaft (ZF)
- B 4 – Germanistik (EF/ZF)
- B 5 – Geschichte (EF/ZF)
- B 6 – Gräzistik (EF/ZF)
- B 7 – Klassische Archäologie (EF/ZF)
- B 8 – Latinistik (EF/ZF)
- B 10 – Philosophie (EF/ZF)
- B 11 – Politikwissenschaft (EF/ZF)
- B 12 – Religion im Kontext (EF/ZF)
- B 14 – Soziologie (EF/ZF)
- B 15 – Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (ZF)
- B 16 – Alte Geschichte (EF/ZF)

Fachanhang zur Prüfungsordnung
B 1: Anglistik/Amerikanistik, Erstfach und Zweifach
als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

§ 1
Module

(1) Für das Studium der Anglistik/Amerikanistik (Erstfach und Zweifach) sind die Module laut Prüfungs- und Studienplan zu belegen und mit den dort ausgewiesenen Modulprüfungen abzuschließen.

(2) Im Erstfach wird das Studium mit einer Bachelor-Arbeit abgeschlossen, für die 12 LP erteilt werden.

§ 2
Sprache

(1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel ebenfalls auf Englisch zu erbringen.

(2) Die Sprache der Modulprüfungen wird durch den Prüferinnen/Prüfer in Abstimmung mit dem Lehr- und Lernziel des jeweiligen Kurses festgelegt.

(3) Die Sprache der Bachelor-Arbeit legt die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten fest und wählt die fachlich am besten geeignete Variante. Bei Unstimmigkeiten liegt die Entscheidung beim Prüfungsausschuss.

§ 3
Meldung zur Bachelorprüfung

Die Studierenden im Erstfach Anglistik/Amerikanistik haben bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung ihre Praktikumsbescheinigung aus dem Modul VK einzureichen.

§ 4
Modulprüfungen

Im Zweifach ist in einem der beiden Vertiefungsmodule (d.h. in Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I) eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Art der Modulprüfung legt der Modulverantwortliche in Abstimmung mit den Lehrenden fest. Sie wird in der ersten Woche der Vorlesungszeit den Studierenden bekannt gegeben.

§ 5
Prüfungsplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung findet, gesondert ausgewiesen. Die Prüfungsformen und die Regelprüfungstermine richten sich nach dem Prüfungs- und Studienplanplan für das Erst- beziehungsweise Zweifach Anglistik/Amerikanistik.

B 1: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Anglistik/Amerikanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS		
1. Studienjahr												
WS	PHF BA 1 Angl A 1 6	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft I	Sprachwissenschaft (GK) Fundamentals of Grammar (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem		
WS	PHF BA 1 Angl D 1 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis I	Towards Proficiency (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem		
WS	PHF BA 1 Angl VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz (Anglistik/Amerikanistik)	Study Tasks and Study Skills (GK) Oral Skills: Phonetics and Phonology (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	12	2. Sem		
SS	PHF BA 1 Angl A 2 6	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft II	History of the English Language (V) Sprachwissenschaft (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	2. Sem		
SS	PHF BA 1 Angl D 2 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis II	Skill-Oriented Course (Ü) Skill-Oriented Course (Ü)	4	keine	Klausur oder Essay oder Präsentation	90 Min oder 4 Wochen oder 20 Min	6	2. Sem		
2. Studienjahr												
WS	PHF BA 1 Angl B 1 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Literaturwissenschaft (GK) Literaturwissenschaft (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem		
WS	PHF BA 1 Angl C 1 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Kulturwissenschaft (GK)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem		
jedes Sem			Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz								12	3. Sem
SS	PHF BA 1 Angl B 2 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Literaturwissenschaft (PS)	2	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem		
SS	PHF BA 1 Angl C 2 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Kulturwissenschaft (PS) Kulturwissenschaft (V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem		
3. Studienjahr												
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1a 6 oder PHF BA 1 Angl E 2a 6 oder PHF BA 1 Angl E 3a 6	Wahlpflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	5. Sem		

3. Studienjahr											
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1a 6 oder PHF BA 1 Angl E 2a 6 oder PHF BA 1 Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	5. Sem	
WS	PHF BA 1 Angl F 1 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis III	Skill-Oriented Course (Ü) Translation (Ü)	4	keine	Klausur oder Essay oder Präsentation	90 Min oder 4 Wochen oder 20 Min	6	5. Sem	
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1a 6 oder PHF BA 1 Angl E 2a 6 oder PHF BA 1 Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	6. Sem	
jedes Sem	PHF BA 1 Angl E 1b 6 oder PHF BA 1 Angl E 2b 6 oder PHF BA 1 Angl E 3b 6	Wahl- pflicht	Sprachwissenschaft II oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	2	keine	mündliche Prüfung	20 Min	6	6. Sem	
SS	PHF BA 1 Angl F 2 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis IV	Skill-Oriented Course (Ü) (Essay Writing)	2	keine	Klausur oder Essay	90 Min oder 4 Wochen	6	6. Sem	
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem	
Gesamt									50	48	120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LV Lehrveranstaltung, GK Grundkurs

* Im Wintersemester des 3. Studienjahres müssen mindestens zwei der Module E 1a, E 2a und E 3a absolviert werden. Der Regelprüfungstermin des jeweils übrigen Moduls liegt im Sommersemester des 3. Studienjahres.

B 1: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweitfach Anglistik/Amerikanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Angl A1 6	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft I	Sprachwissenschaft (GK) Fundamentals of Grammar (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	1. Sem
WS	PHF BA Angl D 1 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis I	Towards Proficiency (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
SS	PHF BA Angl A 2 6	Pflicht	Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft II	History of the English Language (V) Sprachwissenschaft (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
SS	PHF BA Angl D2 6	Pflicht	Englische Sprachpraxis II	Skill-Oriented Course (Ü) Skill-Oriented Course (Ü)	4	keine	Klausur oder Essay oder Präsentation	90 Min oder 4 Wochen oder 20 Min.	6	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Angl B 1 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Literaturwissenschaft (GK) Literaturwissenschaft (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
WS	PHF BA Angl C 1 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik)	Kulturwissenschaft (GK)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
SS	PHF BA Angl B 2 6	Pflicht	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Literaturwissenschaft (PS)	2	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	PHF BA Angl C 2 6	Pflicht	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II	Kulturwissenschaft (PS) Kulturwissenschaft (V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Angl E 1a 6 oder PHF BA Angl E 2a 6 oder PHF BA Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	Referat oder Klausur	20 Min oder 120 Min	6	5. Sem
jedes Sem	PHF BA Angl E 1a 6 oder PHF BA Angl E 2a 6 oder PHF BA Angl E 3a 6	Wahl- pflicht*	Vertiefung englische Sprachwissenschaft I oder Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I oder Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I	Vorlesung oder weitere LV gemäß gewähltem Modul laut Modulbeschreibung HS gemäß gewähltem Modul	4	keine	mündliche Prüfung	20 Min	6	5. Sem
Gesamt									12	60
									34	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LV Lehrveranstaltung

* Im Wintersemester des 3. Studienjahres müssen mindestens zwei der Module E 1a, E 2a und E 3a absolviert werden.

**Fachhang zur Prüfungsordnung
B 3: Erziehungswissenschaft, Zweitfach**

**als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät**

Vom 15. Juli 2010

**§ 1
Module**

(1) Für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen H bis I zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft ausgewiesen.

**§ 2
Prüfungsplan**

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung findet, gesondert ausgewiesen. Die Prüfungsformen und die Regelprüfungstermine richten sich nach dem Prüfungs- und Studienplanplan für das Zweitfach Erziehungswissenschaft.

B 3: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Erziehungswissenschaft

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA KOMM H 12	Pflicht	Kommunikationswissenschaft - Grundlagen	V: Grundlagen der Kommunikationsforschung	4	Keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem
SS	PHF BA EW H 12	Pflicht	Allgemeine Erziehungswissenschaft	V: Einführung in die Erziehungswissenschaft S: Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft	4	Keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	8 Wochen 90 Min 20 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA EW J 12	Pflicht	Biografie und Lebenslauf	V: Jugendsozialisation und Lebenswelten S: Biographien und Bildungsprozesse	4	Projektbericht	Referat oder mündliche Prüfung	30 Min.	12	4. Sem
SS	PHF BA EW K 12	Pflicht	Medien und Medienkommunikation	V: Medienpädagogik S/U: Medienkommunikation/Medienbildung	4	Projektpräsentation	Hausarbeit oder Exzerpt oder Studienarbeit	12-15 Seiten	12	4. Sem
3. S.J.										
jedes Sem	PHF BA EW I 12	Pflicht	Professionelle Pädagogische Handlungskompetenz	Ü: Professionelle Handlungsformen	4	Keine	Projektpräsentation	30 Min.	12	5. Sem
Gesamt					20				60	

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 4: Germanistik

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Germanistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtvolumen von 12 Leistungspunkten (LP) im Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2 Modulprüfungen¹

(1) Eine der drei Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums (Module E, F und G) ist in der Form einer mündlichen Prüfung, eine weitere in der Form einer Hausarbeit abzulegen. Die Form der dritten Modulprüfung kann frei gewählt werden (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur). Die Modulprüfungsart wird rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist zur Modulprüfung in Absprache mit den Dozenten festgelegt. Näheres regelt die Studienordnung für das Fach Germanistik.

(2) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

(4) Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen (a) der Module E und F oder (b) der Module E und G oder (c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G) abzulegen.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Germanistik, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtvolumen von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2 Modulprüfungen²

(1) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(2) Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

¹ Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

² Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

B 4: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Germanistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger A 12*	Pflicht	Sprachstrukturen und -normen: Beschreibungs-instrumentarium	Germanistische Linguistik (GK)	4	keine	Klausur	150 Min.	12	1. oder 2. Sem.*
jedes Sem	PHF BA Ger C 12*	Pflicht	Grundlagen der Literaturgeschichte	Literaturwissenschaft, historisch (V) Literaturwissenschaft, historisch (GK) Literaturwissenschaft, historisch (AK)	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. oder 2. Sem.*
jedes Sem			Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz						12	2. Sem
36										
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger B1 6**	Pflicht	Sprache der Gegenwart	Gegenwartssprache (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
jedes Sem	PHF BA Ger B2 6**	Pflicht	Sprachgeschichte des Deutschen	Geschichte der deutschen Sprache (V) Mittelhochdeutsch (S)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
jedes Sem	PHF BA Ger D1 6**	Pflicht	Allgemeine Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft (V)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
jedes Sem	PHF BA Ger D2 6**	Pflicht	Medienwechsel und Strukturwandel	Literaturwissenschaft (AK)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
WS/SS geht über zwei Semester	PHF BA Ger VK 12**	Pflicht	Vermittlungskompetenz	Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft (V) Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft (V/Ü/S) Multimedia oder Didaktik oder Kommunikationswissenschaft (V/Ü/S)	6	keine	Klausur oder Praktikumsbericht oder Präsentation	90 Min 4 Wochen 20 Min	12	2. Sem.
36										
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Ger E 12***	Pflicht	Vertiefung Sprachwissenschaft	Sprachwissenschaft (V) Sprachwissenschaft (S)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung	8 Wochen 90 Min 30 Min	12	5. oder 6. Sem.***
jedes Sem	PHF BA Ger F 12***	Pflicht	Vertiefung Neuere und Neueste deutsche Literatur	Spezialprobleme der Neueren und Neuesten deutschen Literatur (V) Spezialprobleme der Neueren und Neuesten deutschen Literatur (S)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung	8 Wochen 90 Min 30 Min	12	5. oder 6. Sem.***
jedes Sem	PHF BA Ger G 12***	Pflicht	Vertiefung Ältere deutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Sprache und Literatur	Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache u. Literatur oder Niederdeutschen Sprache und Literatur (V) Spezialprobleme der Älteren deutschen Sprache und Literatur oder Niederdeutschen Sprache und Literatur (S)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung	8 Wochen 90 Min 30 Min	12	5. oder 6. Sem.***
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
48										
120										
Gesamt										38

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, AK Aufbaukurs, GK Grundkurs

* Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

** Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

***Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen (a) der Module E und F oder (b) der Module E und G oder (c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G) abzulegen.

Eine der drei Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums (Module E, F und G) ist in der Form einer mündlichen Prüfung, eine weitere in der Form einer Hausarbeit abzulegen. Die Form der dritten Modulprüfung kann frei gewählt werden (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur). Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

B 4: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Germanistik

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Ger A 12*	Pflicht	Sprachstrukturen und -normen: Beschreibungs-instrumentarium	Germanistische Linguistik (GK)	4	keine	Klausur	150 Min	12	1. oder 2. Sem.*
	jedes Sem	PHF BA Ger C 12*	Pflicht	Grundlagen der Literaturgeschichte	Literaturwissenschaft, historisch (V) Literaturwissenschaft, historisch (GK) Literaturwissenschaft, historisch (AK)	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. oder 2. Sem.*
2. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Ger B1 6**	Pflicht	Sprache der Gegenwart	Gegenwartssprache (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
	jedes Sem	PHF BA Ger B2 6**	Pflicht	Sprachgeschichte des Deutschen	Geschichte der deutschen Sprache (V) Mittelhochdeutsch (S)	4	keine	Klausur	90 Min	6	3. oder 4. Sem.**
	jedes Sem	PHF BA Ger D1 6**	Pflicht	Allgemeine Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft (V)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
	jedes Sem	PHF BA Ger D2 6**	Pflicht	Medienwechsel und Strukturwandel	Literaturwissenschaft (AK)	2	keine	Hausarbeit	4 Wochen	6	3. oder 4. Sem.**
											24
3. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Ger E oder BA Ger F oder PHF BA Ger G	Wahlpflicht	Vertiefung Sprachwissenschaft oder Neuere und Neueste deutsche Literatur oder Ältere deutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Sprache und Literatur	V und S gemäß gewählter Spezialisierung	4	keine	mündl. Prüfung	30 Min	12	5. Sem.
Gesamt										12	
										60	
						24					

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, S Seminar, AK Aufbaukurs, GK Grundkurs

* Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

** Die Modulprüfungen für die Module B 1 und B 2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D 1 und D 2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 5: Geschichte

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Geschichte, Erstfach

§ 1 Module

Für das erfolgreiche Studium des Faches Geschichte im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten und im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen: sieben Module Fachstudium, zwei Module Vermittlungskompetenz und ein Modul (12 LP) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erst- und Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren. Von der Wahlmöglichkeit in den Modulen des 3. Studienjahres (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuzeit II. u. III) darf insgesamt nur zwei Mal Gebrauch gemacht werden.

(2) Regelungen zum Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den einzelnen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen sind in der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte im Erstfach ausgewiesen.

(3) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Geschichte, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten und im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen: sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erst- und Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren. Von der Wahlmöglichkeit in den Modulen des 3. Studienjahres (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Neuzeit II. u. III) darf insgesamt nur zwei Mal Gebrauch gemacht werden

(2) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B 5: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA 1 Gesch A1 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte I	Geschichte als Wissenschaft (2 SWS, V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch A2 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte II	Einführung in das Studium (2 SWS, PS) Vorlesung nach Wahl zum PS (2 SWS, V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch B 12	Pflicht	Alte Geschichte I	Alte Geschichte I (2 SWS, V) Alte Geschichte I (2 SWS, V) Alte Geschichte I (2 SWS, PS) Alte Geschichte I (2 SWS V o. Ü)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	2. Sem
jedes Sem	Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz									
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch C 12	Pflicht	Geschichte des Mittelalters I	Geschichte des Mittelalters I (V) Geschichte des Mittelalters I (V) Geschichte des Mittelalters I (PS) Geschichte des Mittelalters I (V o. Ü)	8	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch VK1 6	Pflicht	Vermittlungskompetenz Geschichte I	Multimedia oder Didaktik (V/Ü) Multimedia oder Didaktik (V/Ü)	4	keine	Referat	20 Min	6	3. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch D 12	Pflicht	Neuzeit I	Neuzeit I (V) Neuzeit I (V) Neuzeit I (PS) Neuzeit I (Ü)	8	Referat	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch VK2 6	Pflicht	Vermittlungskompetenz Geschichte II	[Praktikum (mind. 4 Wochen)]	0	keine	Praktikumsbericht	4 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch E 12	Wahlpflicht*	Alte Geschichte II	Alte Geschichte II (V) Alte Geschichte II (HS) Alte Geschichte II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch F 12	Wahlpflicht*	Geschichte des Mittelalters II	Geschichte des Mittelalters II (V) Geschichte des Mittelalters II (HS) Geschichte des Mittelalters II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch G 12	Wahlpflicht*	Neuzeit II	Neuzeit II (V) Neuzeit II (HS) Neuzeit II (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch H 12	Wahlpflicht**	Neuzeit III	Neuzeit III (V) Neuzeit III (HS) Neuzeit III (Ü)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	6. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt									44	120

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung.

* Im 5. Fachsemester sind aus den drei angebotenen Modulen zwei auszuwählen.

** Im 6. Fachsemester ist das angegebene Modul oder eines der im 5. Fachsemester angegebenen und nicht absolvierten Module zu wählen.

Von der Wahlmöglichkeit der mündlichen Prüfung muss mindestens einmal, maximal zweimal Gebrauch gemacht werden.

B 5: Prüfungs und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
WS jedes Sem	PHF BA 1 Gesch A1 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte 1	Geschichte als Wissenschaft (2V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	PHF BA 1 Gesch A2 6	Pflicht	Einführung in die Geschichte 2	Einführung in das Studium (PS) Vorlesung nach Wahl zum PS (V)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	1. Sem
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch B 12	Pflicht	Alte Geschichte I	Alte Geschichte I (V)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	2. Sem
				Alte Geschichte I (V)						
				Alte Geschichte I (PS)						
				Alte Geschichte I (V o. Ü)						
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch C 12	Pflicht	Geschichte des Mittelalters I	Geschichte des Mittelalters I (V)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	3. Sem
				Geschichte des Mittelalters I (V)						
				Geschichte des Mittelalters I (PS)						
				Geschichte des Mittelalters I (V o. Ü)						
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch D 12	Pflicht	Neuzeit I	Neuzeit I (V)	8	Referat	Hausarbeit	20 Min 8 Wochen	12	4. Sem
				Neuzeit I (V)						
				Neuzeit I (PS)						
				Neuzeit I (Ü)						
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch E 12	Wahlpflicht*	Alte Geschichte II	Alte Geschichte II (V)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
				Alte Geschichte II (HS)						
				Alte Geschichte II (Ü)						
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch F 12	Wahlpflicht*	Geschichte des Mittelalters II	Geschichte des Mittelalters II (V)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
				Geschichte des Mittelalters II (HS)						
				Geschichte des Mittelalters II (Ü)						
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch G 12	Wahlpflicht*	Neuzeit II	Neuzeit II (V)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
				Neuzeit II (HS)						
				Neuzeit II (Ü)						
jedes Sem	PHF BA 1 Gesch H 12	Wahlpflicht*	Neuzeit III	Neuzeit III (V)	6	Referat	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen oder 30 Min	12	5. Sem
				Neuzeit III (HS)						
				Neuzeit III (Ü)						
Gesamt					6				12	
					36				60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Im 5. Fachsemester ist aus den angebotenen Wahlpflicht-Modulen eins auszuwählen.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 6: Gräzistik

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

(1) Studienanfänger ohne Graecum können den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der propädeutischen Veranstaltungen in den Modulen A und B nachholen. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Gräzistik, Erstfach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Gräzistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ein Modul zu 12 Leistungspunkten (LP), in Vermittlungskompetenz Gräzistik (VK) ein Modul zu 12 LP sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Latein oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungsplan

Alle den Modulen zuordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Gräzistik, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Gräzistik im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: vier Module zu je 12 Leistungspunkten (LP) und zwei Module zu je 6 LP Fachstudium.

(2) Wird als Erstfach Latinistik studiert, so ist im Modul C (Propädeutik Gräzistik III) die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Griechisch oder eine weitere Ü Griechische Lektüre I zu belegen.

§ 2 Prüfungsplan

Alle den Modulen zuordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNICert Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

B6 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Gräzistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä A 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I (6 SWS, GK) Griechisch II (4 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Grä C 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik III	Nachbarisziplin (WS), (V) Einführung (WS), (Ü) Griechisch (SS), (V) Griechische Lektüre I (SS), (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
SS	PHF BA Grä B 12	Pflicht	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 SWS, GK) Angeleitete Lektüre Griechisch (Ü)	6+(2)	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
36										
2. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä D1 6	Pflicht	Griechische Linguistik I	Griechische Sprach- und Stilübungen I (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
WS	PHF BA Grä E1 6	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ia	Griechisch (V) Griechisch (PS)	4	keine	je ein Protokoll	je 1 Woche	6	3. Sem
jedes Sem	Wahlbereich/IDS									
SS	PHF BA Grä D2 6	Pflicht	Griechische Linguistik II	Griechische Sprach- und Stilübungen II (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
jedes Sem	PHF BA Grä E2 6	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ib	Nachbarisziplin (V)	2	keine	Klausur zur Eigenlektüre lt. Modulbe- schreibung	90 Min	6	4. Sem
36										
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Grä F 12	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik)Ib	Griechisch (V) Griechisch (PS)	4	keine	Hausarbeit mit Kolloquium	6 Wochen, 15 Min	12	5. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Grä VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Gräzistik	Antike in der Moderne (WS), (V) Lektüretutoriat Griechisch(SS), (T) Praktikum (SS), (P)	2+(2)	keine	Praktikums- bericht/Präsentat ion	4 Wochen / 20 Minuten	12	6. Sem
SS	PHF BA Grä G 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Gräzistik	Griechisch (V) Latein (V) Griechische Lektüre II (Ü) Griechisch (PS)	8	keine	Referat	45 Min	12	6. Sem
jedes Sem	BA-Arbeit									
48										
Gesamt										
48 + 4										120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, P Praktikum, T Tutoriat

B 6 :Prüfungs und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweitfach Gräzistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I (6 SWS, GK) Griechisch II (4 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
	SS	Pflicht	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 SWS, GK) Angeleitete Lektüre Griechisch (Ü)	6+(2)	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Griechische Linguistik I	Griechische Sprach- und Stilübungen (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Hermeneutik (Gräzistik) Ia	Griechisch (V) Griechisch (PS)	4	keine	je 1 Protokoll	90 Min	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Pflicht	Propädeutik Gräzistik III	Nachbar Disziplin (WS), (V) Einführung Gräzistik (WS), (Ü) Griechische Lektüre (SS), (V) Griechische Lektüre I (SS), (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
3. S	WS	Pflicht	Vertiefung Gräzistik	Griechisch (V) Griechische Sprach- und Stilübungen II (Ü) Griechisch (PS)	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem.
	Gesamt					36+2			12	60

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs

Fachhang zur Prüfungsordnung B 7: Klassische Archäologie

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Klassische Archäologie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie ausgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums oder Graecums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch oder Italienisch*

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Klassische Archäologie, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Klassische Archäologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNiCert Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Fachstudienberaterin/der zuständige Fachstudienberater.

B7 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Klassische Archäologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA KAA 12	Pflicht	Einführung in die Klassische Archäologie	Einführung in die Archäologie I (GK) Einführung in die Archäologie II (T) Klassische Archäologie (V) Nachbar Disziplin (V)	6 (+2)	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
WS	PHF BA KA D 12	Wahlpflicht	Sprachenwerb Latein/Griechisch I	Grundkurs Latein/Griechisch I (6 SWS, Ü) Grundkurs Latein/Griechisch Iia (2 SWS, Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA KAB 12**	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie der griechischen Welt**	griechische Kunst/Kultur (PS) griechische Kunst/Kultur (Ü) griechische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur griechischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF BA KA VK 12*	Pflicht	Vermittlungskompetenz Klassische Archäologie	Antike in der Moderne (V) Tutorenkurs Praktikum (P)	2(+2)	keine	Präsentation oder Praktikums- bericht	30 Min oder 4 Wochen	12	3. Sem*
SS	PHF BA KA C 12**	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	römische Kunst/Kultur (PS) römische Kunst/Kultur (Ü) römische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur römischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
SS	PHF BA KA E 12	Wahlpflicht	Sprachenwerb Latein/Griechisch II	Grundkurs Latein/Griechisch Iib (2 SWS, Ü) Grundkurs Latein/Griechisch III (6 SWS, Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	PHF BA KA G 12	Pflicht	Methodisches Arbeiten in der Klassischen Archäologie	Klassische Archäologie (V) Nachbar Disziplin (V) Klassische Archäologie (HS) Klassische Archäologie (Ü)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
IDS/Fremdsprachenkompetenz*										
jedes Sem									12	5. Sem
SS	PHF BA KA F 12	Pflicht	Praktischer Umgang mit antiken Denkmälern	Bestimmungsübung (2 SWS, Ü) S zu Topographie oder ausgewähltem/n Museum/Museen (Exkursion, mind. 1 Woche)	4 (+E.k.)	mündl. Referat 30 Min	Kolloquium	30 Min	12	6. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt									48	120
									52+4	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, PS Proseminar, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs,

T Tutoriat, P Praktikum

* IDS/Wahlbereich und das Modul VK können ihre Position im Studienplan tauschen

** Modul B und Modul C können ihre Lage im Studienplan tauschen

B7 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Klassische Archäologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA KAA 12	Pflicht	Einführung in die Klassische Archäologie	Einführung in die Archäologie I (GK) Einführung in die Archäologie II (T) Klassische Archäologie (V) Nachbar Disziplin (V)	6(+2)	keine	Klausur	90 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA KA B 12*	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie der griechischen Welt	griechische Kunst/Kultur (PS) griechische Kunst/Kultur (Ü) griechische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur griechischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
										24
2. Studienjahr										
WS	PHF BA KA D 12	Wahlpflicht	Sprachenwerb Latein/Griechisch I	Ü Grundkurs Latein/Griechisch I (6 SWS, Ü) Ü Grundkurs Latein/Griechisch IIa (2 SWS, Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
SS	PHF BA KA C 12*	Pflicht	Kunst, Kultur und Topographie Roms und seiner Provinzen	römische Kunst/Kultur (PS) römische Kunst/Kultur (Ü) römische Kunst/Kultur (V) Nachbar Disziplin zur römischen Antike (V)	8	mündl. Referat 30 Min	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
										24
WS	PHF BA KA H 12	Pflicht	Vertiefung Klassische Archäologie	Klass. Archäologie (V) Klass. Archäologie (Ü) Klass. Archäologie (HS)	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem
										12
Gesamt										60
										36+2

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, PS Proseminar, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs
T Tutoriat

* Modul B und Modul C können ihre Lage im Studienplan tauschen

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 8: Latinistik

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

Nachbardisziplinen sind die übrigen altertumswissenschaftlichen Fächer. Veranstaltungen anderer Fächer sind anrechenbar, sofern sie die Antike und/oder deren Rezeption zum Thema haben. Näheres regelt die Studienordnung.

1. Latinistik, Erstfach

§ 1 Module

Für das Studium des Fachs Latinistik im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz (VK) sowie im Fachstudium fünf Module zu je 12 LP und vier Module zu je 6 LP (84 LP). Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Nachweis des Latinums
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und in Altgriechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache*

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der

Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz ist im Sommersemester des 3. Studienjahres abzulegen, falls im Sommersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul VK abgelegt wurde, und umgekehrt.

2. Latinistik, Zweitfach

§ 1 Module

Wird als Erstfach Gräzistik studiert, so ist im Modul PHF BA Lat C 12 Propädeutik III die Einführung in die Klassische Philologie nicht doppelt zu besuchen. Stattdessen ist ein PS Latein oder eine weitere Ü Lektüre I zu belegen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

* Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand bzw. dem Niveau von UNcert Stufe I oder B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt z.B. eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Fachstudienberater.

B8 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Latinistik

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsi. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
jedes Sem.	PHF BA Lat A 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik I	Latinistik (V) Gräzistik (V) Nachbardisziplin (PS)	6	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	1. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Lat C 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik III	Einführung in die klass. Philologie (Ü) Nachbardisziplin (V) Latinistik (V) Lateinische Lektüre I (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
SS	PHF BA Lat B 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik II	Latin III (GK) Angeleitete Lektüre (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
										36
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Lat D 16	Pflicht	Sprache und Sprachwissen-schaft Latinistik I	Lateinische Stütübungen I (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
V jedes Sem.; PS jedes WS Modul dauert 1 Sem.	PHF BA Lat E 16	Pflicht	Textanalyse Latinistik I	Latinistik (V) Latinistik (PS)	4	keine	Protokoll	1 Woche	6	3. Sem
jedes Sem.	Wahlbereich/IDS gemäß gewähltem Modul									
jedes Sem.	PHF BA Lat D 26	Pflicht	Sprache und Sprachwissen-schaft Latinistik II	Lateinische Stütübungen II (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	4. Sem
jedes Sem.	PHF BA Lat E 26	Pflicht	Textanalyse Latinistik II	Nachbardisziplin (V)	2	keine	mündliche Prüfung	15 Min	6	4. Sem
										36
3. Studienjahr										
V jedes Sem.; PS jedes WS Modul dauert 1 Sem.	PHF BA Lat F 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Latinistik I	Latinistik (V) Latinistik (S)	4	keine	Hausarbeit mit Kolloquium	6 Wochen 15 Min	12	5. Sem
WS/SS über zwei Semester	PHF BA Lat VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Latinistik	Antike in der Moderne (V) Lektüretutoriat (T) Praktikum (P)	4	keine	Präsentation/ Praktikums- bericht	20 Minuten/ 4 Wochen	12	6. Sem
Ü; S jedes SS; V jedes Sem. Modul dauert 1 Sem.	PHF BA Lat G 12	Pflicht	Literaturwissenschaft Latinistik II	Latinistik (V) Gräzistik (V) LateinischeLektüre II (Ü) Latinistik (S)	8	keine	Stunden- protokoll	1 Woche	12	6. Sem
jedes Sem	Bachelor-Arbeit									
										48
Gesamt										120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, S Seminar, GK Grundkurs, T Tutoriat, P Praktikum, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

B8 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Latinistik

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	jedes Sem	PHF BA Lat A 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik I	Latinistik (V) Gräzistik (V) Nachbardisziplin (PS)	6	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	1. Sem
	SS	PHF BA Lat B 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik II	Latin III (GK) Angeleitete Lateinische Lektüre (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr											
jedes Sem V jedes Sem; PS jedes WS Modul dauert 1 Sem WS/SS über zwei Semester		PHF BA Lat D1 6	Pflicht	Sprache und Sprachwissenschaft Latinistik I	Lateinische Stilübungen I (Ü)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
		PHF BA Lat E1 6	Pflicht	Textanalyse Latinistik I	Latinistik (V) Latinistik (PS)	4	keine	Protokoll	1 Woche	6	3. Sem
		PHF BA Lat C 12	Pflicht	Propädeutik Latinistik III	Einführung in die klass. Philologie (Ü) Nachbardisziplin (V) Latinistik (V) Lateinische Lektüre I (Ü)	8	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
3. SJ											
jedes Sem		PHF BA Lat H 12	Pflicht	Vertiefung Latinistik	Latinistik (V) Latinistik (S) Lateinische Stilübungen (Ü)	6	keine	Kolloquium	30 Min	12	5. Sem
	Gesamt										
						34			12	60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 10: Philosophie

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Philosophie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz (VK) und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

2. Philosophie, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Philosophie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis H zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Philosophie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Die Modulprüfung für das Modul C ist im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul D abgelegt wurde, und umgekehrt.

B10 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Philosophie

Angewandt	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF BA Phil A 12	Pflicht	Philosophische Propädeutik	GK Einführung in die Philosophie V, Ü Disziplinen der Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation	8	keine	Klausur	180 Min	12	1. Sem
SS	PHF BA Phil B 12	Pflicht	Einführung in die Philosophiegeschichte	GK (V und S) Philosophie der Antike GK (V und S) Philosophie der Neuzeit	8	keine	Klausur	180 Min	12	2. Sem
jedes Sem	Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz									
36										
2. Studienjahr										
jedes Sem	PHF BA Phil C 12*	Pflicht	Theoretische Philosophie I*	KK Wissenschaftstheorie S Themenorientierte Vertiefg. in der Theor. Philos.	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
SS/WS	PHF BA Phil VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Philosophie	Tutorienprojekt Moderations- und Präsentationskurs	2+(2)	keine	Tutorialsbericht oder Dokumentation	8 Wochen	12	4. Sem
jedes Sem	PHF BA Phil D 12*	Pflicht	Praktische Philosophie I*	KK Ethik S Themenorientierte Vertiefg. in der Prakt. Philos.	4	keine	Hausarbeit	9 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
36										
3. Studienjahr										
WS	PHF BA Phil E 12	Pflicht	Theoretische Philosophie II	KK Sprachphilosophie S themenorientierte Vertiefg. i. d. Theoret. Philos.	4	keine	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen 15 Seiten/ 30 Min	12	5. Sem
WS	PHF BA Phil F 12	Pflicht	Praktische Philosophie II	KK Angewandte Ethik S themenorientierte Vertiefg. i. d. Prakt. Philos.	4	keine	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	8 Wochen 15 Seiten/ 30 Min	12	5. Sem
SS	PHF BA Phil G 12	Pflicht	Philosophische Schwerpunktsetzung	S Wissenschaftliche Schreibwerkstatt	2	keine	Essay-sammlung mit 3 Essays	8 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem	BA-Arbeit									
48										
Gesamt										
34 + 2										120

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs, KK Kompaktkurs, S Seminar

* Die Module C und D können ihre Position im Studienplan/Prüfungsplan tauschen.

B10 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Philosophie

	Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungs-termin in FS
1. Studienjahr	WS	PHF BA Phil A 12	Pflicht	Philosophische Propädeutik	GK Einführung in die Philosophie V, Ü Disziplinen der Philosophie GK Sprache, Logik, Argumentation	8	keine	Klausur	180 Min	12	1. Sem
	SS	PHF BA Phil B 12	Pflicht	Einführung in die Philosophiegeschichte	GK Philosophie der Antike GK Philosophie der Neuzeit	8	keine	Klausur	180 Min	12	2. Sem
2. Studienjahr	jedes Semester	PHF BA Phil C 12*	Pflicht	Theoretische Philosophie I*	KK Wissenschaftstheorie S themenorientierte Vertiefg. in der Theor. Philos.	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
	jedes Semester	PHF BA Phil D 12*	Pflicht	Praktische Philosophie I*	KK Ethik S themenorientierte Vertiefg. in der Prakt. Philos.	4	keine	Hausarbeit	9 Wochen 10 Seiten	12	3. o. 4. Sem*
24											
3. Studienjahr	WS	PHF BA Phil HA 12 oder PHF BA Phil HB 12	Wahlpflicht	Vertiefung Theoretische Philosophie oder Vertiefung Praktische Philosophie	V Theoretische Philosophie oder KK Sprachphil. S Theoretische Philosophie V praktische Phil. oder KK Angewandte Ethik S Praktische Philosophie	4	keine	mündliche Prüfung	30 Min	12	5. Sem
Gesamt						28			12	60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, KK Kompaktkurs, GK Grundkurs

* Die Module C und D können ihre Position im Studienplan/Prüfungsplan tauschen.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 11: Politikwissenschaft

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Politikwissenschaft, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und sieben Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaften ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Politikwissenschaft, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Politikwissenschaft im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B11: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Politikwissenschaft

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS											
jedes Semester	WSF BA PW D 12	Wahl- pflicht*	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte	V Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II S Klassiker des politischen Denkens I S Klassiker des politischen Denkens II S Querschnittsthemen der politischen Theorie	6	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem											
											V:WS S: jedes Sem. Modul dauert 2 Sem										
jedes Sem	WSF BA PW A 12	Pflicht	Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	Ü Einführung in die Politikwissenschaft V Methoden der empirischen Sozialforschung I S Methoden der Politikwissenschaft	6	keine	Klausur	90 Min.	12	2. Sem											
Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz																					
36																					
jedes Semester	WSF BA PW B 12	Pflicht	Einführung in die vergleichende Regierungslehre	V Einführung in die vergleichende Regierungslehre/Das politische System der BRD S Methoden der vergl. Regierungslehre Politische Systeme im Vergleich	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem											
											jedes Sem. Modul dauert 2 Sem.	WSF BA PW VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft	Ü Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft V Vermittlungskompetenz Politikwissenschaft	6	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	12	4. Sem
36																					
jedes Semester	WSF BA PW E 12	Pflicht	Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	S Probleme der Innen- u. Außenpolitik der BRD S Area Studies	4	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 Wochen 20 Min.	12	5. Sem											
											jedes Semester	WSF BA PW F 12	Wahl- pflicht*	Internationale Ordnungen und Konflikte	S Globalisierung und Fragmentierung S Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit S Integration u. Demokratisierung	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit		42				12	6. Sem											
Gesamt																					
48																					
120																					

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden aus den drei angebotenen Seminaren jeweils zwei aus.

B 11: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Politikwissenschaft

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungs-termin
1. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW D 12	Wahlpflicht	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte*	V Politische Theorie und Ideengeschichte I oder II S Klassiker des politischen Denkens I S Klassiker des politischen Denkens II S Querschnittsthemen der politischen Theorie	6	keine	Klausur	90 Min.	12	1. Sem
V;WS S; jedes Sem. Modul dauert 2 Sem.	WSF BA PW A 12	Pflicht	Einführung und Methoden der Politikwissenschaft	Ü Einführung in die Politikwissenschaft V Methoden der empirischen Sozialforschung I S Methoden der Politikwissenschaft	6	keine	Klausur	90 Min.	12	2. Sem
										24
2. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW B 12	Pflicht	Einführung in die vergleichende Regierungslehre	V Einführung in die vergleichende Regierungslehre/ Das politische System der BRD S Methoden der vergl. Regierungslehre Politische Systeme im Vergleich	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
jedes Semester	WSF BA PW C 12	Wahlpflicht	Einführung in die Internationale Politik*	V Einführung in die Internationale Politik S Internationale Akteure u. Organisationen S Entwicklungspolitik S Internationale Krisen u. Konflikte	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	4. Sem
										24
3. Studienjahr										
jedes Semester	WSF BA PW E 12 oder		Vergleichende Regierungslehre: Area Studies	S Probleme der Innen- u. Außenpolitik der BRD S Area Studies						
jedes Semester	WSF BA PW F 12 oder	Wahlbereich	Internationale Ordnungen und Konflikte*	S Globalisierung und Fragmentierung S Regionalisierung und Entwicklungszusammenarbeit S Integration u. Demokratisierung	4	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 Wochen oder 20 Min.	12	5. Sem
jedes Semester	WSF BA PW G 12		Politische Theorien der Moderne u. Postmoderne*	S Politische Theorien des 20 Jahrhunderts I S Politische Theorien des 20 Jahrhunderts II S Politische Theorien der Moderne und Postmoderne S Spezielle Politische Theorien der Moderne und Postmoderne						
Gesamt										12
										60
										28

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden aus den drei/vier angebotenen Seminaren jeweils zwei aus.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 12: Religion im Kontext

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Religion im Kontext, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches „Religion im Kontext“ als Erstfach sind zu belegen: Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP), ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz sowie nach Wahl acht oder neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul „Exposure“ oder die beiden Module „Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit“ und „Ideenfindung und -entwicklung“ absolvieren.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät beschrieben.

(2) Bachelorstudierende müssen innerhalb ihres Studiums im Erstfach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Im Fach Religion im Kontext (Erstfach/Zweifach) wird das Portfolio wie folgt definiert:

In einem Portfolio sind in der Regel folgende Leistungen zu dokumentieren (weitere, spezifische Aufgaben können je nach Lehrveranstaltung durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt werden):

- Protokoll einer Seminarsitzung
- Thesenpapier zu einer ausgewählten Fragestellung
- Literaturrecherche
- Gliederungsvorschläge und gegebenenfalls Beantwortung von Leitfragen zu gelesenen Texten
- Qualifizierte und reflektierte Zusammenfassung eines Textes inkl. der Entwicklung kritischer Fragestellungen
- Dokumentation eines tatsächlich realisierten oder als Vorschlag erarbeiteten Seminar-Impulses zur Initiierung und Strukturierung einer umfänglichen Erarbeitungssequenz/Diskussion in der Lehrveranstaltung.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Religion im Kontext, Zweifach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches „Religion im Kontext“ als Zweifach sind Module zu belegen: nach Wahl fünf oder sechs Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Nach Wahl müssen die Studierenden entweder das Modul „Religion und Wahrnehmung“ oder das Modul „Religion und Orientierung“ absolvieren.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät beschrieben.

(2) Bachelorstudierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweifach jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.

(3) Im Fach Religion im Kontext (Erstfach/Zweifach) wird das Portfolio wie folgt definiert:

In einem Portfolio sind in der Regel folgende Leistungen zu dokumentieren (weitere, spezifische Aufgaben können je nach Lehrveranstaltung durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt werden):

- Protokoll einer Seminarsitzung
- Thesenpapier zu einer ausgewählten Fragestellung
- Literaturrecherche
- Gliederungsvorschläge und gegebenenfalls Beantwortung von Leitfragen zu gelesenen Texten

- Qualifizierte und reflektierte Zusammenfassung eines Textes inkl. der Entwicklung kritischer Fragestellungen
- Dokumentation eines tatsächlich realisierten oder als Vorschlag erarbeiteten Seminar-Impulses zur Initiierung und Strukturierung einer umfänglichen Erarbeitungssequenz/Diskussion in der Lehrveranstaltung.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B 12: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Religion im Kontext

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
WS	THF BA 1 RiK A 12	Pflicht	Einführung in das Fach Religion im Kontext	Ü Einführung in das Studium der Theologie Ü Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens S Religion und Religionswissenschaft im Überblick	5	keine	Klausur	240 Min	12	1. Sem
jedes Sem	Interdisziplinäre Studien/Fremdsprachenkompetenz									
SS	THF BA 1 RiK B 12	Pflicht	Grundlagen der Theologie und der Religionsgeschichte	Ü/V Bibelkunde des Alten Testaments S Religionen in der Umwelt der Bibel V Aspekte der Religionsgeschichte	6	keine	Hausarbeit Klausur o. mündl. Prüfung	8 Wochen 60 Min oder 30 Min.	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	THF BA 1 RiK C 12	Pflicht	Religion und Text	1. Ü/V Bibelkunde des Neuen Testaments 2. LK/S "Heilige Schriften"; Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart 3. Ps Texte der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte	6	keine	Klausur oder mündl. Prüfung Portfolio	60 Min oder 30 Min. 4 Wochen	12	3. Sem
WS	THF BA 1 RiK E 12*	Wahlpflicht	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	S u. Ü Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	4	keine	Zwei Präsentationen	je 8 Wochen	6	3. Sem
jedes Sem	THF BA 1 RiK D 12*	Wahlpflicht	Exposure	Zwei BS, Zu Beginn und Ende der Exposure-Phase	2	keine	Projektpräsentation	30 Min	12	4. Sem
SS	THF BA 1 RiK F 12*	Wahlpflicht	Ideenfindung- und Entwicklung	S u. Ü Ideenfindung und -entwicklung	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	THF BA 1 RiK G 12	Pflicht	Religion und Geschichte	1. V Epochen der Kirchengeschichte 2. V Aspekte der Religionsgeschichte (Vertiefung) 3. S Aspekte der altorientalischen oder antiken Religionsgeschichte (Vertiefung)	6	keine	Klausur	120 Min	12	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	THF BA 1 RiK H 12	Pflicht	Religion und Wahrnehmung	1. S Religionsästhetik 2. V Religiöse Lebenswelten und Deutungsmuster 3. S Biblische Lebensräume und christliche Glaubensformen	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
WS	THF BA 1 RiK VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Religion	V/Ü Religiöses Lernen S Vermittlungspraxis: Öffentlichkeits- und Projektarbeit/Tutorenkurs Praktikum	6	keine	Projektbericht	8 Wochen	12	5. Sem
SS	THF BA 1 RiK I 12	Pflicht	Religion und Orientierung	1. Ü/S Exemplarische Problemfelder theologischer Orientierung 2. V Religion und Vermittlung 3. S Religion in der Öffentlichkeit	6	keine	Portfolio	4 Wochen	12	6. Sem
jedes Sem		Pflicht	BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt									48	120
									51	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

* Nach Wahl muss die/der Studierende entweder das Modul „Exposure“ oder die beiden Module „Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit“ und „Ideenfindung und -entwicklung“ absolvieren.

B 12: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Religion im Kontext

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Einführung in das Fach Religion im Kontext	Einführung in das Studium der Theologie (Ü) Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü) Religion und Religionswissenschaft im Überblick (S)	5	keine	Klausur	240 Min	12	1. Sem
	SS	Pflicht	Grundlagen der Theologie und der Religionsgeschichte	Bibelkunde des Alten Testaments (Ü/V) Religionen in der Umwelt der Bibel (S) Aspekte der Religionsgeschichte (V)	6	keine	1. Hausarbeit 2. Klausur o. mündl. Prüfung	1. 8 Wochen 2. 60 Min oder 30 Min	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Religion und Text	Ü/V Bibelkunde des Neuen Testaments (Ü/V) "Heilige Schriften": Religionsgeschichtliche Quellentexte in der Gegenwart (LK/S) Texte der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte (PS)	6	keine	1. Klausur oder mündl. Prüfung 2. Portfolio	1. 60 Min oder 30 Min 2. 4 Wochen	12	3. Sem
	SS	Pflicht	Religion und Geschichte	Epochen der Kirchengeschichte (V) Aspekte der Religionsgeschichte (Vertiefung) (V) Aspekte der altorientalischen oder antiken Religionsgeschichte (Vertiefung) (S)	6	keine	Klausur	120 Min	12	4. Sem
24										
3. Studienjahr	WS	Wahlpflicht*	Religion und Wahrnehmung	Religionsästhetik (S) Religiöse Lebenswelten und Deutungsmuster (V) Biblische Lebensräume und christliche Glaubensformen (S)	6	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	5. Sem
	SS	Wahlpflicht*	Religion und Orientierung	Exemplarische Problemfelder theologischer Orientierung (Ü/S) Religion und Vermittlung (V) Religion in der Öffentlichkeit (S)	6	keine	Portfolio	4 Wochen	12	6. Sem
Gesamt					35				12	
									120	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, LK Lektürekurs, S Seminar

* Nach Wahl muss der Studierende entweder das Modul „Religion und Wahrnehmung“ oder das Modul „Religion und Orientierung“ absolvieren.

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 14: Soziologie

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Soziologie, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Soziologie im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz, ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und dreizehn Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G 2 und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Soziologie ausgewiesen.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Soziologie, Zweifach

§ 1 Module

Für das Studium des Faches Soziologie im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2 Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B14: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Erstfach Soziologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin
1. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz A1 6	Pflicht	Soziologie I	Einführung in die Soziologie I (V) Einführung in die Soziologie I (Ü)	4	keine	Klausur	60 Min	6	1. Sem
WS	WSF BA Soz B1 6	Pflicht	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (V) Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (Ü)	4	keine	Klausur und Referat	120 Min und 20 Min	6	1. Sem
SS	WSF BA Soz A2 6	Pflicht	Soziologie II	Einführung in die Soziologie II (V)	2	keine	Klausur	60 Min	6	2. Sem
SS	WSF BA Soz B2 6	Pflicht	Datenanalyse I	Qualitative Methoden (S) Einführung in das Arbeiten mit SPSS (V/Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	2. Sem
IDS / Fremdsprachenkompetenz										
2. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz E1 6	Pflicht	Soziologie IV	Soziologische Theorie (S) Soziologische Theorie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	WSF BA Soz C1 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftl. Teilbereiche 1	Sozialstrukturanalyse der BRD (V) Sozialstrukturanalyse der BRD (Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	3. Sem
Beginn: jedes WS, geht über 2 Sem.	WSF BA Soz VK 12	Pflicht	Vermittlungskompetenz Soziologie	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (Ü) Arbeits- und Präsentationstechniken (V/S) 3-wöchiges Berufspraktikum	4	keine	Praktikums- bericht	4 Wochen	12	4. Sem
SS	WSF BA Soz C2 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftl. Teilbereiche 2	Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S) Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
jedes Sem	WSF BA Soz G1 6	Pflicht	Forschungspraktikum Soziologie I		2	keine	Ergebnis- präsentation und Bericht	8 Wochen	6	4. Sem
IDS / Fremdsprachenkompetenz										
3. Studienjahr										
jedes Sem	WSF BA Soz G2 6	Pflicht	Forschungspraktikum Soziologie II		2	keine	Ergebnis- präsentation und Bericht	8 Wochen	6	5. Sem
Beginn im SS, geht über 2 Se- mester	WSF BA Soz D 12	Pflicht	Statistik	Statistik I und II (V) Statistik I und II (Ü)	8	keine	Klausur	180 Min	12	5. Sem
WS	WSF BA Soz B3 6	Pflicht	Datenanalyse II	Einführung in multivariate Analysemethoden (V)	2	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
WS	WSF BA Soz F1 6	Pflicht	Demographie I	Einführung in die Demographie I (3 SWS, V) Einführung in die Demographie (1 SWS, Ü)	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
SS	WSF BA Soz E2 6	Pflicht	Soziologie V	Geschichte der Soziologie (S) Geschichte der Soziologie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	6. Sem
jedes Sem			BA-Arbeit						12	6. Sem
Gesamt										
52										
48										
120										

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, BP Berufspraktikum

B14: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Soziologie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz A1 6	Pflicht	Soziologie I	Einführung in die Soziologie I (V) Einführung in die Soziologie I (U)	4	keine	Klausur	60 Min	6	1. Sem
WS	WSF BA Soz B1 6	Pflicht	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (V) Methoden u. Techniken der empirischen Sozialforschung (U)	4	keine	Klausur und Referat	120 Min und 20 Min	6	1. Sem
SS	WSF BA Soz A2 6	Pflicht	Soziologie II	Einführung in die Soziologie II (V)	2	keine	Klausur	60 Min	6	2. Sem
SS	WSF BA Soz B2 6	Pflicht	Datenanalyse I	Qualitative Methoden (S) Einführung in das Arbeiten mit SPSS (V/U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz C1 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftl. Teilbereiche 1	Sozialstrukturanalyse der BRD (V) Sozialstrukturanalyse der BRD (U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	3. Sem
WS	WSF BA Soz. E1 6	Pflicht	Soziologie IV	Soziologische Theorie (S) Soziologische Theorie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
SS	WSF BA Soz C2 6	Pflicht	Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftl. Teilbereiche 2	Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S) Spezielle Soziologie/Gesellsch. Teilbereiche (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
SS	WSF BA Soz E2 6	Pflicht	Soziologie V	Geschichte der Soziologie (S) Geschichte der Soziologie (S)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	6	4. Sem
3. Studienjahr										
WS	WSF BA Soz F1 6	Pflicht	Demographie I	Einführung in die Demographie I (3 SWS, V) Einführung in die Demographie (1 SWS, U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
WS	WFA BA Soz F2 6	Pflicht	Demographie II	Familien-demographie (V) Familien-demographie (U)	4	keine	Klausur	120 Min	6	5. Sem
Gesamt									12	60
Gesamt									38	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar

Fachanhang zur Prüfungsordnung
B 15: Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen, Zweifach
als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

§ 1
Module

Für das Studium des Faches Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen im Zweifach sind die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module zu belegen: fünf Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

§ 2
Prüfungs- und Studienplan

(1) Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

(2) BA-Studierende müssen innerhalb ihres Studiums im Zweifach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen im Modul „Kommunikationswissenschaft – Grundlagen“ eine mündliche Prüfung absolvieren.

B 15: Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Kommunikationswissenschaft-Grundlagen	Grundlagen der Kommunikationsforschung (V) Kommunikationsanalyse (Ü)	4	keine	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	8 Wochen oder 90 Min oder 15 Min	12	1. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Gesellschaft und Kommunikation	Grundlagen der angewandten Kommunikationswissenschaft aus Sicht anderer Fächer (V/S) V/S Diskurs- und Konversationsanalyse begleitet durch Tutorien (V/S)	6	keine	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen oder 90 Min	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	jedes Sem	Pflicht	Sprache und Kommunikation	Kommunikation aus sprachwissenschaftlicher Sicht (V/S) Gesprächsanalyse begleitet durch Übungen (S)	6	keine	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen oder 90 Min	12	3. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Kommunikation und Kommunikationsstörungen	Kommunikationsstörungen der Interaktion begleitet durch Übungen (2 + 1 SWS, V/S) Kommunikationsstörungen in Organisationen begleitet durch Übungen (2 + 1 SWS, V/S)	6	keine	Hausarbeit oder Klausur	8 Wochen oder 90 Min	12	4. Sem
3. SJ	jedes Sem	Pflicht	Fachpraktikum		0	keine	Praktikumsbericht	8 Wochen	12	5. Sem
	24									
Gesamt					22				12	60

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, S Seminar, WS Wintersemester

Fachanhang zur Prüfungsordnung B 16: Alte Geschichte

als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät

Vom 15. Juli 2010

1. Alte Geschichte, Erstfach

§ 1

Spracherwerb

Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechenden Fachanhang der Studienordnung).

§ 2

Module

(1) Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Erstfach sind neben dem Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz (12 Leistungspunkte [LP]) die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 LP) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 LP) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelor-Arbeit (12 LP).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A 1 bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind im Fachanhang Alte Geschichte der Studienordnung für den B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock, ausgewiesen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- allgemeine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät
- Latinum oder Graecum
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch oder Italienisch (Siehe §2 Absatz 2 des Fachanhangs zur Studienordnung)

Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 4

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

2. Alte Geschichte, Zweifach

§ 1

Spracherwerb

Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechenden Fachanhang der Studienordnung).

§ 2

Module

(1) Für das Studium des Faches Alte Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A1 bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind im Fachanhang Alte Geschichte der Studienordnung für den B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock, ausgewiesen.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Die den Fachmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

B16 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF -Erstfach Alte Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik der Alten Geschichte	Einführung Alte Geschichte (GK) Alte Geschichte (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS	Wahlpflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre I	Griechisch I oder Latein I (GK)	6	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Wahlpflicht	Sprachenwerb/Quellenlektüre II	Griechisch II oder Latein II (4 SWS, GK) Griechisch III oder Latein III (6 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	2. Sem
	SS	Pflicht	Methodik der Alten Geschichte	Klassische Archäologie, Latinistik oder Gräzistik (V) Alte Geschichte (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
36										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Gesellschaft der Antike	Gesellschaft der Antike (V)	2	keine	mündl. Prüfung	15 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Kultur der Antike	Kultur der Antike (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Pflicht	Vermittlungskompetenz Alte Geschichte	Antike in der Moderne (WS), (V) Multimedia/Didaktik (WS), (Ü) Praktikum (SS), (P)	4	keine	Praktikumsbericht	4 Wochen	12	4. Sem
	jedes Sem	Pflicht	Epochen der Alten Geschichte	Griechische Geschichte (V) Römische Geschichte (V)	4	keine	mündl. Prüfung	30 Min	12	4. Sem
36										
3. Studienjahr	WS	Pflicht	Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike	Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike (V) Politische Ordnungen/Politisches Denken in der Antike (HS)	4	keine	Hausarbeit	5 Wochen	12	5. Sem.
	jedes Sem		IDS/Fremdsprachenkompetenz	gemäß gewähltem Modul					12	5. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Pflicht	Mentalitäten, Identitäten, Religionen in der Antike	Mentalitäten, Identitäten, Religionen in der Antike (WS), (V) Quelleninterpretation (SS), (Ü)	4	keine	Referat oder Hausarbeit	20 Min oder 4 Wochen	12	6. Sem
	jedes Sem		BA-Arbeit						12	6. Sem
48										
Gesamt									120	
									44	

Abkürzungen: FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester, S Seminar, P Praktikum, GK Grundkurs

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Latinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Latinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Latinums wie auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).

B16 : Prüfungs- und Studienplan: Bachelor der PHF - Zweifach Alte Geschichte

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Propädeutik der Alten Geschichte	Einführung Alte Geschichte (GK) Alte Geschichte (V)	4	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	WS	Pflicht	Kultur der Antike	Kultur der Antike (V)	2	keine	Klausur	90 Min	6	1. Sem
	SS	Pflicht	Methodik der Alten Geschichte	Klassische Archäologie, Latinistik oder Gräzistik (V) Alte Geschichte (PS)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
24										
2. Studienjahr	WS	Wahl- pflicht	Sprachenverb/Quellenlektüre I	Griechisch I oder Latein I (GK)	6	keine	Klausur	90 Min	6	3. Sem
	WS	Pflicht	Gesellschaft der Antike	Gesellschaft der Antike (GK)	2	keine	mündl. Prüfung	15 Min	6	3. Sem
	WS/SS über zwei Semester	Wahl- pflicht	Sprachenverb/Quellenlektüre II	Griechisch II oder Latein II (4 SWS, GK) Griechisch III oder Latein III (6 SWS, GK)	10	keine	Klausur	90 Min	12	4. Sem
24										
3. S	jedes Semester	Pflicht	Epochen der Alten Geschichte	Griechische Geschichte (V) Römische Geschichte (V)	4	keine	mündl. Prüfung	30 Min	12	5. Sem
	12									
Gesamt					32				60	

Abkürzungen: FS Fachsemester, LP Leistungspunkte, PS Proseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, V Vorlesung, WS Wintersemester, GK Grundkurs

* Studierende, die bei Studienbeginn weder im Besitz des Lateinums noch des Graecums sind, müssen in den Modulen A2 und B nach Wahl die Griechischkurse oder die Lateinkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn bereits im Besitz des Lateinums sind, müssen in den Modulen A2 und B die Griechischkurse absolvieren. Studierende, die bei Studienbeginn sowohl im Besitz des Lateinums als auch des Graecums sind, müssen in Absprache mit dem Fachstudienberater Module zur Vertiefung ihrer Kenntnisse altsprachlicher (Griechisch/Latein) Originalquellen oder Module zur Vertiefung und/oder Erweiterung ihrer Kenntnisse moderner europäischer Fremdsprachen wählen und absolvieren (siehe entsprechende Fachanhänge und Studienordnungen).



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erstfach

Zweifach

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät (ggf. Wirtschaft- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Juristische Fakultät oder Theologische Fakultät, Deutschland)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, ggf. weitere

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveaustufe DSH 2)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Bachelor-Studium setzt sich zusammen aus einem Hauptfach im Rahmen von 120 Leistungspunkten einschließlich eines Moduls Vermittlungskompetenz, eines Wahlbereiches und der abschließenden Bachelor-Arbeit (jeweils 12 Leistungspunkte) sowie einem Zweitfach im Rahmen von 60 Leistungspunkten.

Beschreibung EF und Beschreibung Zweitfach (Textbausteine)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor of Arts-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten – mit Ausnahme der Module in den Interdisziplinären Studien und Fremdsprachenkompetenz sowie Vermittlungskompetenz des jeweiligen Fachs - und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die 12 Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit werden dreifach gewichtet. Das IDS-Modul und Vermittlungskompetenz bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. (s. Prüfungszeugnis).

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte bei Bedarf weitere relevante Informationen zum Studium (Schwerpunkte, Sprachnachweise, Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.phf.uni-rostock.de>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

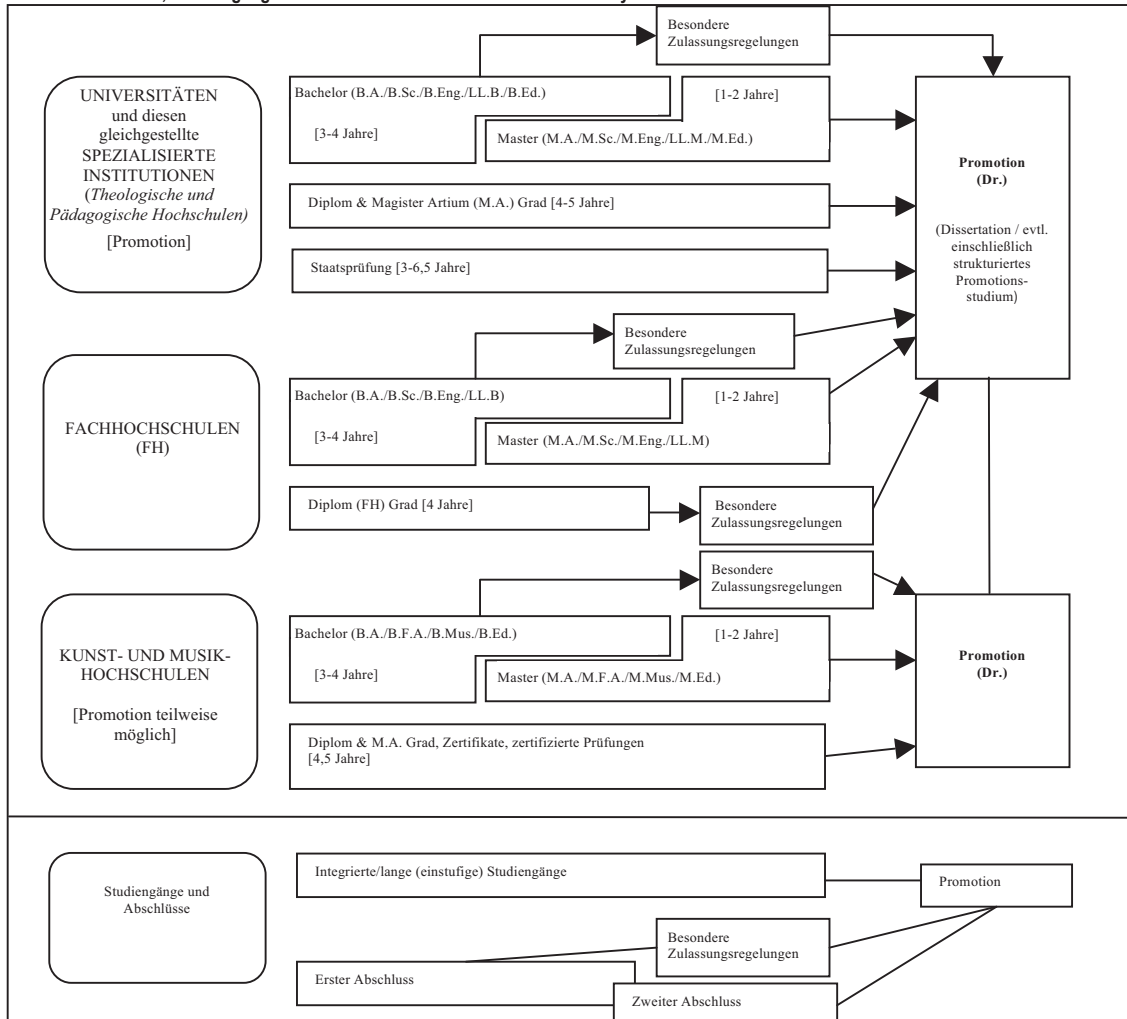
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage zum Diploma Supplement (deutsch) B.A.-Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

<p>B1</p> <p>Anglistik/Amerikanistik Erstfach</p>	<p>Anglistik/Amerikanistik Zweifach</p>
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Erstfach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Das dritte Studienjahr bietet Raum für vertiefte Studien, in deren Rahmen eine Spezialisierung in einem der drei Kernbereiche (Literatur, Sprache oder Kultur) vorgesehen ist. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalitäten, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen damit über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur fachlich kompetenten Analyse von kulturellen Praktiken sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form. Das in den Studiengang integrierte Modul „Vermittlungskompetenz“ schult rhetorische, medien- und darstellungstechnische Fertigkeiten und bildet zu Teamfähigkeit und Projektarbeit aus.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik (Zweifach) vermittelt Grundlagen in Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Kulturstudien des Fachs. Dabei steht die exemplarische Untersuchung ausgewählter Gegenstände im Vordergrund. Ein besonderes Merkmal des Studienangebots ist der geschärfte Blick auf die Vielfalt der anglophonen Welt: die Varietäten des Englischen, die verschiedenen Nationalitäten, das Spektrum früherer und gegenwärtiger Kulturen. Zur Förderung der fremdsprachlichen Fähigkeiten der Studierenden werden die meisten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Spezielle Sprachpraxiskurse begleiten den Erwerb der fremdsprachlichen Kompetenz in Wort und Schrift. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen damit über die Fähigkeit zum sicheren und kritischen Umgang mit Texten in englischer Sprache, zur fachlich kompetenten Analyse von kulturellen Praktiken sowie zur Produktion stilistisch angemessener und argumentativ stringenter englischsprachiger Texte in mündlicher und schriftlicher Form.</p>
<p>B3</p>	<p>Erziehungswissenschaft Zweifach</p>
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (Zweifach) ist ein sechssemestriges berufsqualifizierendes Studium im Umfang von 60 LP. Das Zweifach Erziehungswissenschaft soll in der Kombination mit dem jeweils gewählten Hauptfach die professionelle Kompetenz der Bachelor-Absolventen in den Bereichen Vermittlungstätigkeiten sowie in dem Verständnis für biographische und institutionelle Erziehungs- und Bildungsprozesse erweitern. Das Studium beinhaltet Grundbegriffe, Theorien und Geschichte (Allgemeine Erziehungswissenschaft), Kommunikationswissenschaft und Medienbildung, Kindheits- und Jugendforschung sowie das Erlernen professioneller pädagogischer Handlungskompetenz.</p> <p>Die beruflichen Einsatzgebiete für die Bachelor-Absolventinnen/Absolventen mit dem Zweifach Erziehungswissenschaft liegen vor allem in den vielschichtigen Bereichen der außerschulischen Bildungsarbeit sowie in den zahlreichen Schnittstellen zwischen Wirtschaft/Industrie und Bildung, Kultur und Bildung, Publizistik und Bildung, Administration und Bildung u.a. Die Tätigkeiten beziehen sich entsprechend auf die pädagogische Vermittlung von Fachinhalten, aber auch auf die Planung und Gestaltung von sozialen Beziehungen und Gruppen; auf die Analyse, Beratung und Gestaltung von Bildungswegen und –prozessen sowie auf die Planung und Gestaltung persönlicher und institutioneller Kommunikationsprozesse. Darauf bereitet das Zweifach Erziehungswissenschaft vor. Deshalb ist es aus Modulen zusammengesetzt, welche die allgemeinen Grundlagen für ein analytisches Verständnis von Kommunikations- und Bildungsprozessen sowie für eine professionelle Vermittlungstätigkeit legen können.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (Zweifach) ist ein sechssemestriges berufsqualifizierendes Studium im Umfang von 60 LP. Das Zweifach Erziehungswissenschaft soll in der Kombination mit dem jeweils gewählten Hauptfach die professionelle Kompetenz der Bachelor-Absolventen in den Bereichen Vermittlungstätigkeiten sowie in dem Verständnis für biographische und institutionelle Erziehungs- und Bildungsprozesse erweitern. Das Studium beinhaltet Grundbegriffe, Theorien und Geschichte (Allgemeine Erziehungswissenschaft), Kommunikationswissenschaft und Medienbildung, Kindheits- und Jugendforschung sowie das Erlernen professioneller pädagogischer Handlungskompetenz.</p> <p>Die beruflichen Einsatzgebiete für die Bachelor-Absolventinnen/Absolventen mit dem Zweifach Erziehungswissenschaft liegen vor allem in den vielschichtigen Bereichen der außerschulischen Bildungsarbeit sowie in den zahlreichen Schnittstellen zwischen Wirtschaft/Industrie und Bildung, Kultur und Bildung, Publizistik und Bildung, Administration und Bildung u.a. Die Tätigkeiten beziehen sich entsprechend auf die pädagogische Vermittlung von Fachinhalten, aber auch auf die Planung und Gestaltung von sozialen Beziehungen und Gruppen; auf die Analyse, Beratung und Gestaltung von Bildungswegen und –prozessen sowie auf die Planung und Gestaltung persönlicher und institutioneller Kommunikationsprozesse. Darauf bereitet das Zweifach Erziehungswissenschaft vor. Deshalb ist es aus Modulen zusammengesetzt, welche die allgemeinen Grundlagen für ein analytisches Verständnis von Kommunikations- und Bildungsprozessen sowie für eine professionelle Vermittlungstätigkeit legen können.</p>

<p>B4</p> <p>Germanistik Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Germanistik (Erstfach) enthält Module zu Neuerer und Neuester deutscher Literatur und Medien, zur Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wahlweise zur Niederdeutschen Literatur), sowie zur synchronen und historischen Sprachwissenschaft (Mittelhochdeutsch und wahlweise auch andere Sprachstufen des Hoch- und Niederdeutschen) und zur Dialektologie des Deutschen; hinzu kommen die Module „Vermittlungskompetenz“ sowie der Wahlbereich/Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz. Das Studienangebot zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen in die Lage versetzen, ihr Wissen in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventen sind dazu befähigt, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.</p>	<p>Germanistik Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Germanistik (Zweifach) enthält Module, die in Neuere und Neueste deutsche Literatur und Medien, in die Geschichte der deutschen Literatur, in mittelhochdeutsche Sprache und Literatur, sowie in synchrone und historische Sprachwissenschaft und in die Dialektologie des Deutschen einführen. In einem Modul wird ein Themenkomplex der Germanistik weitergeführt und vertieft, das die Studierenden frei wählen können. Das Studienangebot zielt auf die Entwicklung kritischen Bewusstseins für Sprach- und Literaturtheorien und für Methoden der Analyse und Deutung von Texten in ihrer kulturellen Bestimmtheit und Entwicklung. Die Studierenden werden mit Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden erwerben zudem einschlägige Fähigkeiten und Fertigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen ansatzweise auch in der Forschung anzuwenden und in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, speziell in modernen Medien, zu vermitteln. Die Absolventinnen/Absolventen sind dazu befähigt, Fragestellungen und Lösungsansätze der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowohl mit Fachleuten zu diskutieren als auch Laien kompetent zu vermitteln. Die Studierenden sind darin geübt, Verantwortung in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen und sie zu leiten.</p>
---	---

B5 Geschichte Erstfach	Geschichte Zweifach
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihrer Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten in kulturellen Einrichtungen, im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten.</p> <p>Das Studium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte, C Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit I, E, F und G Spezialisierung in den Epochen der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Zusätzlich sind ein Modul im Wahlbereich Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und ein Modul Vermittlungskompetenz zu absolvieren.</p> <p>In den ersten beiden Studienjahren werden Basisqualifikationen vermittelt. Ein einführendes Modul vermittelt die Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin des Faches Geschichte. Im Erstfach dienen die Module Wahlbereich und Vermittlungskompetenz dem Erwerb fachübergreifender, sprachlicher und in Bezug auf die Praxis vermittelnder Fähigkeiten. Es folgen drei ebenfalls einführende Module, die in einem chronologischen Durchgang historischen Grundwissen vermitteln und zu wissenschaftlich selbstständiger Arbeit anleiten. Dabei bilden die Alte Geschichte, die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit die chronologische Abfolge. Im dritten Studienjahr werden vertiefte Fachqualifikationen in drei Modulen erreicht. Der chronologische Verlauf wird auf höherem Niveau vollendet: in der Alten Geschichte, der Geschichte des Mittelalters, verstärkt in der Neuzeit mit Spezialisierungsmöglichkeiten in der Geschichte der Neuzeit, der Neuesten Zeit oder der Zeitschichte.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation von Geschichte in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten und in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die Absolventen/Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden müssen praxisbezogene Forschung in einem mindestens vierwöchigen Praktikum leisten und – sofern sie nicht über Grundkenntnisse verfügen – Sprachkenntnisse in Latein erwerben.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Geschichte verbindet Forschung mit kritischer Diskussion der Forschungsergebnisse und ihre Präsentation in gedruckten oder digitalen Veröffentlichungen. Studierende werden im Hinblick auf Berufsfelder ausgebildet, die selbstständige Forschung sowie Präsentation historischer Fakten und Entwicklungen zum Gegenstand haben, und – in einem allgemeineren Sinn – Aktivitäten in kulturellen Einrichtungen, im Management von Marketing, Public Relations, Presse, Radio und Fernsehen beinhalten.</p> <p>Das Studium besteht aus folgenden Modulen: A Einführung in das Studium, B Alte Geschichte, C Geschichte des Mittelalters, D Neuzeit. Eine Spezialisierung entsprechend den Qualifikationsinteressen der Studierenden findet im Modul H statt.</p> <p>In den ersten beiden Studienjahren werden Basisqualifikationen vermittelt. Im Zweifach vermittelt ein einführendes Modul die Grundlagen der wissenschaftlichen Disziplin des Faches Geschichte. Es folgen drei ebenfalls einführende Module, die in einem chronologischen Durchgang Grundwissen vermitteln und zu wissenschaftlich selbstständiger Arbeit anleiten. Dabei bilden die Alte Geschichte, die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit die chronologische Abfolge. Im dritten Studienjahr werden die Studien durch ein Modul freier Wahl abgeschlossen.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Analyse und Präsentation von Geschichte in chronologischer Entwicklung von der Antike bis zur Moderne. Die Ausbildung in Geschichte zielt darauf, kritisches Bewusstsein gegenüber Theorien historischer Wahrnehmung zu fördern, ebenso die Grundlagen für selbstständige Forschung und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur Bewertung historischer und gegenwärtiger Probleme zu vermitteln. Zusätzlich erlangen die Studierenden persönliche wie professionelle Qualifikationen und Kompetenzen, die sie befähigen, ihr Wissen in der Entwicklung und Vertretung von Argumenten und in der Diskussion zur Lösung von Problemen anzuwenden. Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Fakten und Daten der Geschichte zu erheben und zu interpretieren, um Urteile zu Fragen der Formierung und Entwicklung von Gesellschaften zu erreichen. Sie sind in der Lage, Informationen, Ideen, Probleme und Problemlösungen auf dem Gebiet der Geschichte sowohl Spezialisten wie Laien zu vermitteln und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.</p> <p>Die Studierenden müssen – sofern sie nicht über Grundkenntnisse verfügen – Sprachkenntnisse in Latein erwerben.</p>

<p>B6 Gräzistik Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte (epische, dramatische, lyrische, rhetorische, historische, philosophische wie naturwissenschaftliche) zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage solider grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine differenzierte Textinterpretation auszuarbeiten, im Hinblick auf mikroskopisches wie makroskopisches Lesen und Interpretieren entwickelt. Sie/er lernt, ihre/seine Interpretation argumentativ zu begründen und dabei die Rezeptionsgeschichte des Textes zu berücksichtigen und über die Bedeutung des Textes für den heutigen Leser zu reflektieren. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen und ihre verschiedenen Phasen, ihre Beziehung zu anderen antiken Kulturen und ihren Einfluss auf die Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung aller Hilfsmittel, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).</p>
<p>Gräzistik Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Gräzistik wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt der/dem Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte zu lesen und zu interpretieren. Auf der Grundlage grammatischer und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Beherrschung der philologischen Methoden wird die hermeneutische Fähigkeit der/des Studierenden, eine Textinterpretation auszuarbeiten, entwickelt. Der Erwerb von Wissen über die antike griechische Kultur im Allgemeinen einschließlich ihrer Rezeption in der Moderne und insbesondere der Erwerb von Wissen über die griechische Literaturgeschichte sind ebenfalls Teil des Studiengangs. Die Studierenden lernen, Texte eigenständig zu lesen, allein und in Arbeitsgruppen, unter Nutzung von Hilfsmitteln, die die Bibliothek bietet (Lexika, Enzyklopädien, Grammatiken, Kommentare und Sekundärliteratur im Allgemeinen einschließlich elektronischer Hilfsmittel).</p>
<p>B7 Klassische Archäologie Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Geographisch umfasst das Fach die Mittelmeerwelt, Vorderasien sowie Westeuropa. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jt. v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jh. n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jh. v. Chr. bis zum 4. Jh. n. Chr. Ziel des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie (Erstfach) ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse sowie deren zeitliche und funktionale Kontextualisierung. Eine von aktuellen kulturgeschichtlichen Fragestellungen geleitete weiterführende Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen und im Austausch mit anderen Bild- Kultur- Geschichts- und Sozialwissenschaften. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexer, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie. Die hier erworbenen Grundkenntnisse werden dann in Modulen zur Vermittlungskompetenz, zum praktischen Umgang mit antiken Denkmälern und zum methodischen Arbeiten vertieft. Teil des Curriculums ist ferner der Erwerb des Latinums oder Graecums.</p>
<p>Klassische Archäologie Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie wird von der Philosophischen Fakultät angeboten und beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Antike. Geographisch umfasst das Fach die Mittelmeerwelt, Vorderasien sowie Westeuropa. Der zeitliche Rahmen reicht von der griechischen Vorgeschichte des 2. Jt. v. Chr. bis in die Spätantike (6./7. Jh. n. Chr.). Den Kern der Beschäftigung bildet die Zeit vom 10. Jh. v. Chr. bis zum 4. Jh. n. Chr. Ziel des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Klassische Archäologie (Zweifach) ist es, die materiellen Hinterlassenschaften unter kulturgeschichtlichen Fragestellungen zu untersuchen. Die Voraussetzung dafür ist eine möglichst weitgehende Rekonstruktion der nur fragmentarisch überlieferten Zeugnisse sowie deren zeitliche und funktionale Kontextualisierung. Eine weiterführende Interpretation der so gewonnenen Ergebnisse erfolgt in Zusammenarbeit mit den alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Neben der Vermittlung von Sachinhalten ist ein zentraler Studienschwerpunkt, das visuelle Gedächtnis zu trainieren, komplexe, zunächst nur visuell erfahrbare Sachverhalte differenziert und problemorientiert zu verbalisieren und zu vermitteln. Nach einem einführenden Modul geschieht dies in getrennten Modulen zur griechischen und römischen Kunst/Topographie sowie einem Vertiefungsmodul. Teil des Curriculums ist ferner der Erwerb von lateinischen oder griechischen Sprachkenntnissen.</p>

<p>B8</p> <p>Latinistik Erstfach</p> <p>Im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik (Erstfach) werden gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache, ein Überblick über die lateinische Literatur und vertiefte Kenntnisse von Texten des ersten vorchristlichen bis zweiten nachchristlichen Jahrhunderts vermittelt. In ergänzenden Kursen wird Hintergrundwissen aus den Bereichen der klassischen Archäologie, der griechischen und römischen Geschichte und der antiken Kultur- und Geistesgeschichte vermittelt. Die Bereiche Spätantike, Mittel- und Neulatein und die Wirkungsgeschichte antiker Kunst und Literatur bilden Ergänzungsmöglichkeiten. Alle Studentinnen/Studenten belegen auch einen griechischen Sprachkurs. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik vermittelt sprachliche Kompetenz, sichere Handhabung der Methoden der klassischen Philologie und vertiefte Kenntnis der antiken Kulturen. Die Studentinnen/Studenten erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Textlektüre und -interpretation. In Einzel- und Gruppenarbeit lernen sie den Umgang mit der Bibliothek und mit den elektronischen Hilfsmitteln. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über analytische Fähigkeiten und Kompetenz in der Präsentation, die auf andere Bereiche transferierbar sind.</p>	<p>Latinistik Zweifach</p> <p>Im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Latinistik (Zweifach) erwirbt die/der Studierende die Fähigkeit zur Lektüre und Interpretation lateinischer Texte und erhält einen Überblick über die Entwicklung der römischen Literatur. Es werden Kenntnisse der antiken Kultur und ihrer Rezeption in der Neuzeit vermittelt. Die Studierenden werden in der Lektüre von anspruchsvollen Texten, allein und in Gruppenarbeit, unterwiesen und erlernen den Umgang mit der Bibliothek und den elektronischen Ressourcen.</p>
<p>B10</p> <p>Philosophie Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Philosophie im Erstfach hat das Ziel, den Studierenden gründliche Kenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, zur Sprachphilosophie, zur Allgemeinen Ethik und zur angewandten Ethik. Zwei Module widmen sich besonders den Methoden: das Modul „Vermittlungskompetenz“ und das Modul „Philosophische Schwerpunktsetzung“ mit dem Kurs „Wissenschaftliche Schreibwerkstatt“.</p>	<p>Philosophie Zweifach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Philosophie im Zweifach hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse der wichtigsten Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken beherrschen lernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnistheorie und zur Ethik.</p>

<p>B11 Politikwissenschaft Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Er ist ein multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt. Diese werden mit Schlüsselqualifikationen der kommunikativen Kompetenz und mit Fähigkeiten des Praxisbezuges verknüpft. Politikwissenschaft beschäftigt sich erstens mit den Rahmenbedingungen von Politik und politischem Handeln. Zweitens geht es ihr um die Analyse politischer Prozesse und ihrer Akteure. Und drittens werden einzelne Politikfelder untersucht. Die Zugänge zu diesen Bereichen können empirischer, ideengeschichtlicher oder theoretischer Natur sein.</p>
<p>Politikwissenschaft Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Politikwissenschaft wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Er ist ein multifunktionaler Abschluss, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verbindet. Dabei wird an das Selbstverständnis der Politikwissenschaft als einer theoretischen Disziplin angeknüpft. Im Kern wird ein Grundkanon an politikwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und methodischen Fähigkeiten vermittelt.</p>
<p>B12</p>	<p>Religion im Kontext Erstfach</p> <p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Religion im Kontext wird an der Theologischen Fakultät angeboten und verbindet Fragestellungen und Methoden der einzelnen theologischen Fächer und der Religionswissenschaft. Dabei werden vielfältige Bezüge hergestellt und deskriptive und normative Elemente kritisch ins Verhältnis gesetzt. Ein starker Schwerpunkt liegt im religions- und kulturhermeneutischen und im religionswissenschaftlichen Bereich. Der Teilstudiengang qualifiziert die Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die religiöse Bildung, Kompetenzen im Vergleich religiöser Traditionen, theologische Urteilsfähigkeit, hermeneutische Kompetenzen bei der Rezeption und Produktion von Texten sowie kommunikative Vermittlungskompetenzen gefragt sind. Die Module des Studiums setzen sich aus Elementen folgender Fachgebiete zusammen: Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik.</p> <p>Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachkompetenzen in den Teildisziplinen inklusive der Einsicht in die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums – Hermeneutische und instrumentale Kompetenzen hinsichtlich der Wahrnehmung und Deutung religionskultureller Phänomene und im Umgang mit Texten unterschiedlicher religiöser Traditionen – Systemische Kompetenzen im Bereich des Umgangs mit Orientierungswissen, das die kulturelle Prägekraft von Religion in ihren ästhetischen, sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen und die Bedeutung von religiösen Deutungsmustern für ethische Grundentscheidungen verarbeitet. – Kommunikative Vermittlungskompetenzen
<p>Religion im Kontext Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Religion im Kontext wird an der Theologischen Fakultät angeboten und verbindet Fragestellungen und Methoden zweier Disziplintraditionen - normative, vor allem theologische, und deskriptive, religionswissenschaftliche - und bezieht sie aufeinander. Der Teilstudiengang qualifiziert die Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit und befähigt sie zu Tätigkeiten außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Kontextes, für die theologisches Urteilsvermögen, religiöse Bildung und die Entwicklung rationaler Lösungsstrategien grundlegend sind. Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik/ Praktische Theologie und Religionswissenschaft.</p> <p>Den Studierenden werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachkompetenz, insbesondere auch Einsichten über die unterschiedlichen Zugangsweisen zu den Gegenständen des Studiums; – hermeneutische Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit Texten, aber auch im Blick auf (religions-)geschichtliche Sachverhalte; – daran anschließend Orientierungswissen im Blick auf die kulturelle Prägekraft von Religion in ihren sinnlich wahrnehmbaren Dimensionen wie in ihrer Bedeutung für ethische Grundentscheidungen; – kommunikative und Vermittlungskompetenz, d.h. die Fähigkeit, Inhalte, Probleme und Lösungsansätze aus dem Bereich des Studiums zu präsentieren und zu kommunizieren.

<p>B14 Soziologie Erstfach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung einschließlich eines Forschungspraktikums und Statistik. Der B.A. bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Allgemeine Soziologie, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Multivariate Analyseverfahren, Sozialstrukturanalyse, Spezielle Soziologien, Statistik, Soziologische Theorie, Demographie, Geschichte der Soziologie sowie das Forschungspraktikum. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme der Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>	<p>Soziologie Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und verbindet die Soziologie – hier insbesondere Soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalyse – mit Demographie und einem starken Gewicht der Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung. Der B.A. bereitet die Studierenden auf Berufe vor, die sich mit Gesellschaften unter den Bedingungen demographischen und sozialen Wandels befassen. Das Studienprogramm umfasst folgende Module: Allgemeine Soziologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Qualitative Methoden und SPSS, Sozialstrukturanalyse, Soziologische Theorie, Spezielle Soziologien, Geschichte der Soziologie, Demographie mit Familiendemographie. Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Soziologie befähigt zur kritischen Einschätzung soziologischer Theorien und empirischer Entwicklungstrends der Gesellschaft in Verbindung mit der Fähigkeit zum Einsatz von Methoden empirischer Sozialforschung im Gebiet des sozialen Wandels zur Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Probleme. Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und ihre Erkenntnisse in Organisation und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, den Medien, Forschungsinstituten und in der Privatwirtschaft zu kommunizieren.</p>
<p>B15 Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen Erstfach</p>	<p>kein Erstfach</p>	<p>Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen Zweifach</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen betrachtet Theorie, Methodik und Praxis kommunikativer Prozesse. Der Studiengang versteht Kommunikation vornehmlich als soziale und interpersonale Interaktion und grenzt sich somit von gleichlautenden Studiengängen ab, die sich speziell mit öffentlicher, massenmedial vermittelter Kommunikation, also Publizistik und Medienwissenschaft beschäftigen. In Hinblick auf die wachsende Bedeutung kommunikativer Kompetenz im beruflichen Alltag (Steuerung, Partizipation, Vermittlung, Mitarbeiterführung, virtuelle sowie interkulturelle Kommunikation, usw.) sollen die Studierenden befähigt werden, Kommunikationsprozesse selbstständig auf Grundlage der erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verstehen, Mängel in der Kommunikationspraxis zu erkennen, zu analysieren und optimierend auf diese einzuwirken. Der Studiengang Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen als Zweifach vermittelt Schlüsselqualifikationen und bietet durch Kenntnisse zur Organisation und Funktion von Kommunikation in sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Kontexten eine Grundlage für eine Tätigkeit, die sich aus dem studierten Erstfach ergibt und eröffnet somit Möglichkeiten an unterschiedlichen Stellen des Arbeitsmarktes. Um den Absolventinnen/Absolventen einen ersten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist das wissenschaftliche Studium ebenfalls mit praktischen Übungen, Workshops und einem Fachpraktikum kombiniert.</p>

<p>B16 Alte Geschichte Erstfach</p>	<p>Alte Geschichte Zweifach</p>
<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang ‚Alte Geschichte‘ vermittelt Methoden und Techniken des historischen Forschens an Hand der griechisch-römischen Kultur. Er schärft den Blick für die Besonderheit von politischen Ordnungen, die von menschlichen Gemeinschaften intentional - ohne göttliche Offenbarung – geschaffen und verändert wurden, für die Bemühungen, Herrschaft institutionell zu kontrollieren, und Republikken zu legitimieren und die Bedingungen politischer Freiheit auf zeitlos gültige Weise zu durchdenken. Alte Geschichte ist somit einerseits Politische Anthropologie der Antike; andererseits führt sie ein in die vielfältigen Lebensformen antiker Gesellschaften, in deren religiöse Vorstellungen wie den familiale und soziale Normen, Werte und Praktiken, und fungiert damit als Kulturanthropologie. Die Studierenden beschäftigen sich mit den politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskursen des griechisch-römischen Altertums, sowie mit den Faktoren des kulturellen Wandels. Dazu erlernen sie das Interpretieren der hinterlassenen materiellen und literarischen Zeugnisse und setzen sich auseinander mit Forschungsansätzen. An Hand erwerben die Studierenden zunächst elementares Wissen und Überblicke, sowie die Fertigkeit, sich selbständig Wissen auf wissenschaftlicher Basis anzueignen, werden vertraut mit diversen Quellentypen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie werden vertraut mit diversen Quellentypen (literarisch, epigraphisch, numismatisch usw.) und üben sich im selbständigen Auffinden und Aufarbeiten von solchen Quellen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie üben beständig das genaue Lesen und lernen, präzise und trennscharf nachzudenken über kulturelle und soziale Sachverhalte. Sie schulen die Fähigkeit, theoretisch zu denken, indem sie üben, Modelle für historische Verläufe zu bilden, und Ereignisse und Strukturen aus einem Zusammenhang bedingender Faktoren zu erklären. Sie lernen, Hypothesen und Beweise ins Verhältnis zu setzen und werden befähigt, selbständig auf sinnvolle, weiterführende Fragen zu kommen. Das Studium bereitet die Studentinnen/Studenten auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstattungsorganisation vor.</p>	<p>Der Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät im Teilstudiengang ‚Alte Geschichte‘ vermittelt Methoden und Techniken des historischen Forschens an Hand der griechisch-römischen Kultur. Er schärft den Blick für die Besonderheit von politischen Ordnungen, die von menschlichen Gemeinschaften intentional - ohne göttliche Offenbarung – geschaffen und verändert wurden, für die Bemühungen, Herrschaft institutionell zu kontrollieren. Die Studierenden beschäftigen sich mit den politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskursen des griechisch-römischen Altertums, sowie mit den Faktoren des kulturellen Wandels. Dazu erlernen sie das Interpretieren der hinterlassenen materiellen und literarischen Zeugnisse und setzen sich auseinander mit Forschungsansätzen. An Hand ausgewählter, relativ schmaler Themen erwerben die Studierenden zunächst elementares Wissen und Überblicke, sowie die Fertigkeit, sich selbständig Wissen auf wissenschaftlicher Basis anzueignen, werden vertraut mit diversen Quellentypen. Sie erlernen die Techniken des methodischen Interpretierens von Quellen, insbesondere von Texten (Hermeneutik), zudem die Fähigkeit, sich auf methodische Weise in fremde geistige Welten hineinzuversetzen, sowie das Vermögen, Texte in Kontexte einzuordnen. Sie üben genaues Lesen und lernen, kulturelle und soziale Sachverhalte präzise zu beschreiben. Sie schulen ihre Fähigkeit, theoretisch zu denken, und sie lernen, Hypothesen zu bilden und Beweise zu erbringen. Das Studium bereitet die Studentinnen/Studenten auf die Arbeit in Berufsfeldern wie Journalismus, Ausstattungsorganisation vor.</p>